

**Satzung**  
**über die Beseitigung von Abwasser**  
**aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Altenmoor**  
**(Abwasseranlagensatzung) vom 19. April 1984**  
in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 27.11.2006  
*Aktuelle Fassung*

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S 410), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) sowie des § 35 des Landeswassergesetzes vom 7. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7.2.1984 und mit Genehmigung des Landrats als Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 . Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche oder Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 2**  
**Anschluss- und Benutzungszwang und**  
**Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang wideruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c Landeswassergesetz vorliegen.

### **§ 3**

#### **Betrieb der Grundstücksabwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
  - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser,
  - f) Abwasser, deren Beschaffenheit sowie deren Inhaltsstoffe die Werte der Grenzwerttabelle – Anlage 1 dieser Satzung – überschreiten.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

### **§ 4**

#### **Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt (entleert oder entschlammt). Zu diesem Zweck ist der Ge-

meinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- (a) Abflusslose Sammelgruben werden im Regelfall alle 4 Wochen geleert. Auf Antrag können die Intervalle verkürzt oder verlängert werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers nur absehen, wenn:
- die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird **und**
  - die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist **und/oder**
  - die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **§ 5**

### **Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

**§ 6**  
**Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand**

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

**§ 7**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 8**  
**Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühren werden erhoben als
  - a) Grundgebühren, und zwar
    1. Abholgrundgebühren und
    2. Zuschlagsgebühren für Sonderabholungen und
  - b) Zusatzgebühren und zwar
    - 2.1 Abholgebühr und
    - 2.2 Reinigungsgebühr.
  
- (2) Die Grundgebühren betragen:
  - a) Für die Abholgrundgebühr, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung 11,84 €,
  - b) für die Zuschlagsgebühr für Sonderabholung, die für die außerhalb der Regelentleerung (§ 4 Abs. 1) durchgeführte Abholung erhoben wird, 29,00 €.  
Die Zuschlagsgebühr wird neben der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben.

Die Abholgrundgebühr (Buchstabe a) ist auch dann zu entrichten, wenn Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen aus einem durch den Grundstückseigentümer zu vertretenden Grunde nicht abgeholt wurden (Leerfahrt).

- (3) Die Zusatzgebühr, die für die Abfuhr der aus der Grundstücksabwasseranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe:

für die Abholgebühr	13,37 €/m <sup>3</sup>
für die Reinigungsgebühr	10,23 €/m <sup>3</sup> .

- (4) Die Zusatzgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge der aus der abflusslosen Grube abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) für häusliches Abwasser   |                         |
| die Abholgebühr  | 13,37 €/m <sup>3</sup>  |
| die Reinigungsgebühr   | 1,66 €/m <sup>3</sup>   |
| b) für gewerbliches Abwasser aus Sammelgruben mit einer den kommunalen Werten entsprechenden Verschmutzung |                         |
| die Abholgebühr  | 13,37 €/m <sup>3</sup>  |
| die Reinigungsgebühr   | 2,25 €/m <sup>3</sup> . |

- (5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 3 und 4 Zuschläge erhoben. Stark verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.450 mg/l aufweist.

Der Gebührenzuschlag richtet sich nach der Sonderbenutzungssatzung vom 02.12.2002.i.V.m. der Entwässerungssatzung vom 01.12.2003 des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgestellt. Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

## **§ 9**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühren (§ 8) werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.  
Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.
- (3) Bei Neuveranlagung zu Gebühren ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 2 Abs 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt,
  - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäss herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - d) nach § 4 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - e) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

### **11 a Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde Altenmoor ist berechtigt, die zur Regelung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und bei den zuständigen Fachbehörden gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
2. Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.
3. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24-28 des BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Altenmoor bekannt geworden sind, sowie aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde Altenmoor zulässig. Die Daten dürfen auch aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.
4. Die Gemeinde Altenmoor ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG, soweit für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, zu erheben.
5. Die Gemeinde Altenmoor ist berechtigt, auf der Grundlage der Angaben von Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 2 bis 4 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
6. Soweit in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine oder einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde Altenmoor berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von dieser oder diesem Dritten gemäß § 10

Abs. 4 LDSG zu erheben und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 35 des Landeswassergesetzes wurde mit Verfügung vom 16. April 1984 erteilt.

Altenmoor, den 19.4.1984

Gemeinde Altenmoor  
Lohmann  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Altenmoor (Abwasseranlagensatzung)**

### **Grenzwerte**

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von industriellem und gewerblichem Abwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuhalten sind. Ein Wert gilt als eingehalten, wenn bei den letzten 4 Untersuchungen, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen, nicht mehr als eine Überschreitung festgestellt wurde.

#### **A. Allgemeine Parameter**

#### **Bestimmungsverfahren**

1. Temperatur	33 Grad C	DIN 38 404 - C4
2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38 404 - C 5
3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1 ml/l/ in 0,5 h	analog DIN 38 409 -H9-2 und DEV H1

#### **B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) verfahren**

#### **Bestimmungs-**

4. Arsen (As)	0,5 mg/l	*)
5. Barium (Ba)	10,0 mg/l	*)
6. Blei (Pb)	1,0 mg/l	*)
7. Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	*)
8. Chrom VI (Cr)	0,5 mg/l	*)
9. Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l	*)
10. Cobalt (Co)	5,0 mg/l	*)
11. Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	*)
12. Magnesium (Mg)	200,0 mg/l	DIN 38 406-E3
13. Mangan (Mn)	10,0 mg/l	DIN 38 406-E2
14. Nickel (Ni)	1,0 mg/l	*)

15. Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	*)
16. Silber (Ag)	1,0 mg/l	*)
17. Selen (Se)	1,0 mg/l	*)
18. Zink (Zn)	2,0 mg/l	*)
19. Zinn (Sn)	2,0 mg/l	*)
20. Aluminium und Eisen, keine Begrenzung, sofern Schwierigkeiten im Kanal oder Klärwerk zu erwarten sind.		

**C. Anorganische Stoffe (gelöst) Bestimmungsverfahren**

21. Ammonium (NH <sub>4</sub> )/Ammoniak(NH <sub>3</sub> ) berechnet als N	100,0 mg/l	*)
22. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l	*)
23. Cyanid, gesamt (CN)	1,0 mg/l	*)
24. Fluorid (F)	60,0 mg/l	*)
25. Nitrit (NO <sub>2</sub> ), berechnet als N	6,0 mg/l	*)
26. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	300,0 mg/l	*)
27. Sulfid (S)	2,0 mg/l	*)
28. Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50,0 mg/l	*)
29. Phosphor gesamt	33,0 mg/l	*)

**D. Organische Stoffe Bestimmungsverfahren**

30. <u>Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.)</u> bei Fettabscheidern:	20 mg/l	*)
31. <u>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle/Fette u.a.)</u>	250 mg/l	*)
32. <u>Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor</u>		
32.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)	4 mg/l	
*)		
32.2 schwerflüchtige Verbindungen *) (nicht mit Luft ausblasbar)	1 mg/l	
*)		
33. <u>Phenole</u>	20 mg/l	*)
34. <u>Organische, halogenfreie Lösungsmittel</u> Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.		
35. <u>Farbstoffe</u> In der Zusammensetzung unbedenkliches farbstoffhaltiges Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung gewährleistet ist.		

\*) Es gelangen die einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zur Anwendung.



eingearbeitet sind:

1. Nachtragssatzung vom 27.11.1984, in Kraft getreten am 03.05.1984
2. Nachtragssatzung vom 13.12.1984, in Kraft getreten am 01.01.1985
3. Nachtragssatzung vom 23.10.1985, in Kraft getreten am 27.10.1985
4. Nachtragssatzung vom 11.08.1989, in Kraft getreten am 16.08.1989
5. Nachtragssatzung vom 30.11.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991
6. Nachtragssatzung vom 02.11.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993

Artikel IV der Satzung der Gemeinde Altenmoor zur Verarbeitung personenbezogener Daten vom 16.03.1994

7. Nachtragssatzung vom 22.11.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996
8. Nachtragssatzung vom 19.11.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997
9. Nachtragssatzung vom 18.11.1998, in Kraft getreten am 21.11.1998
10. Nachtragssatzung vom 15.11.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
11. Nachtragssatzung vom 02.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002
12. Nachtragssatzung vom 12.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006
13. Nachtragssatzung vom 27.11.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007

*Ausdruck vom 20.05.2015*